



M U S T E R U R K U N D E F Ü R K L A S S I S C H E S T I F T U N G E N

(Die Errichtung einer Stiftung kann auch in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Bestimmungen in eine solche einfließen zu lassen.)

STIFTUNGSSTATUT

der

XY-Stiftung

I. NAME, SITZ und ZWECK DER STIFTUNG

Artikel 1

¹ Unter dem Namen „XY-Stiftung“ besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in XY.

² Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

Die Stiftung bezweckt.....

(In diesem Artikel kann auch näher umschrieben werden, wie der Stiftungszweck erfüllt werden soll.)

II. VERMÖGEN**Artikel 3**

Der Stifter widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung einen Betrag von CHF (*Mindestwidmung: CHF 50'000*). Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

III. ORGANISATION (STIFTUNGSRAT, REVISIONSSTELLE und RECHNUNGSGLEGUNG)**Artikel 4**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Artikel 5

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus XY Mitgliedern (**mindestens zwei**) zusammen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter/von den Stiftern ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber.

² Die Amts dauer des Stiftungsrates beträgt XY Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amts dauer ihrer Vorgänger ein.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

⁴ Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- ...
- ...
- ...

⁵ Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch XY mal pro Jahr (**mindestens einmal**), einberufen.

⁶ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

⁷ Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitere Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieses Statuts näher ausführen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils XY Jahren eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederholte Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7

¹ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 20XX, abzuschliessen.

² Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

IV. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, AUFHEBUNG

Artikel 8

¹ Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

² Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck oder die Organisation der Stiftung abzuändern.¹

³ Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten gemeinnützigen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Nachkommen ist ausgeschlossen.

Basel, Juli 2025

¹ Die Änderungsklausel gemäss Art. 86a ZGB muss in der Errichtungsurkunde genannt werden und kann nicht nachträglich eingefügt werden. Weiter ist das Recht des Stifters/der Stifterin nach diesem Artikel persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. Ist die Stifterin eine juristische Person, erlischt dieses Änderungsrecht nach 20 Jahren.